



Gemeinde Kutzenhausen

BEKANNTMACHUNG

Straßen- und Wegebestandsverzeichnis

Hier: **Widmungen gem. Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2024 die Widmung des folgenden Feld- und Waldweges beschlossen:

Anpassung der Widmung des Feld- und Waldweges „Waldweg zu den Oberen Bauershölzern“ an den tatsächlichen Verlauf

Inhalt der Widmung:

„Waldweg zu den Oberen Bauershölzern“, Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg gem. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

Der Weg verläuft über folgende Fl.-Nrn.: 210/3 Teilfläche (Tfl.), 210/4 Tfl., 210/5 Tfl. der Gemarkung Rommelsried

Anfangspunkt: Nord-Ecke des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 212/58 der Gemarkung Rommelsried

Endpunkt: NW-Ecke der Flur-Nr. 190/1 der Gemarkung Rommelsried (Einmündung in die Straße „Am Herzogberg“)

Länge: 0,578 km.

Widmungsbeschränkungen: nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anliegerverkehr.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 28.02.2024 und vom 20.03.2024 die Widmung des folgenden Feld- und Waldweges beschlossen:

Widmung des Feld- und Waldweges „Weg in die Oberen Mähder“

Inhalt der Widmung:

„Weg in die Oberen Mähder“, Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg gem. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

Der Weg verläuft über folgende Flur-Nr: 171, 172/1, 195, 195/2, 204/3, 210/4 der Gemarkung Rommelsried

Anfangspunkt: SW-Ecke der Flur-Nr. 172/1

Endpunkt: Einmündung in den Feld- und Waldweg „Waldweg zu den Oberen Bauershölzern“ auf Flur-Nr. 210/4

Länge: 0,352 km

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Gemeinde Kutzenhausen.

Die Verfügungen für die bezeichneten Feld- und Waldwege liegen in der Zeit vom

29.04.2024 bis 05.06.2024

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 19.04.2024


Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister

An den amtl. Anschlagtafeln
Angeheftet am: 19.04.2024
Aushang bis: 06.06.2024
abgenommen am: